

# Satzung

## der Interessen- und Tourismusgemeinschaft Sahlenburg e.V. (IGS e.V.)

Vereinsregister Amtsgericht Tostedt NZSVR130052  
Fassung gemäß Jahreshauptversammlung vom 06.12.2019

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessen- und Tourismusgemeinschaft Sahlenburg e.V." (IGS e.V.)
2. Sitz und Gerichtsstand ist Cuxhaven.
3. Der Verein ist unter NZSVR130052 beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben des Vereins

1. Die Erhaltung und Steigerung der Bedeutung des Ortsteils Sahlenburg als Ferien-, Einkaufs- und Wohnort.
2. Förderung der gemeinsamen Interessen und der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitglieder.
3. Vertretung des Ortsteil Sahlenburg in Gremien und Verbänden.
4. Es wird keinerlei wirtschaftlicher Gewinn angestrebt.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der IGS e.V. kann werden

1. Jede natürliche Person
2. Jede juristische Person
3. Jede andere Vereinigung

Sofern sie zur Mitarbeit an den unter § 2 genannten Zielen und Aufgaben bereit ist. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Jahres kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Ende des Jahres erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Satzung, Interessen oder des Ansehens der IGS e.V. ausgeschlossen werden. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn die Zahlung der Beiträge oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung nicht erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Eine Auszahlung bereits gezahlter Beiträge ist weder nach Austritt noch nach Ausschluss möglich. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende seiner Mitgliedschaft zu zahlen. Ferner endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt die IGS e.V. wie folgt:

1. Durch Mitgliedsbeiträge
2. Durch Spenden
3. Durch sonstige Erträge (Veranstaltungen etc.)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem ersten Vorsitzenden
- b) Dem zweiten Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart

- d) Dem Schriftführer
- e) Mindestens 2 aber höchstens 4 Beisitzern

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder unter a und c werden jeweils in den geraden Jahren gewählt und die Mitglieder unter b und d jeweils in den ungeraden Jahren. Die Beisitzer sind jeweils nach Ablauf der Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorstand ist ausführendes Organ und tritt nach Bedarf zusammen oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
4. Wenn ein Viertel aller Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern, muss einer der beiden Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der erste oder zweite Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung (Es kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden). Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Kalenderjahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus. Anträge zur Versammlung insbesondere der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht kann erfolgen, aber ein anwesendes Mitglied kann jeweils nur eine Vollmacht wahrnehmen, also höchstens für sich selbst und ein weiteres Mitglied in Vertretung abstimmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse zur Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn inklusive des Vorstandes mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung in der Tagesordnung vermerkt sein.
9. Der erste und der zweite Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein allein.
10. Der Schriftführer führt in den Versammlungen die Anwesenheitslisten und das Protokoll zur Versammlung. Das Protokoll der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer verlesen. Alternativ kann das Protokoll mit der Einladung zur Versammlung verschickt werden.
11. Der Kassenwart führt die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ausgaben müssen von einem der beiden Vorsitzenden genehmigt werden. Ausgaben von mehr als 500 € beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ausgaben dürfen nur dem Vereinszweck entsprechend getätigt werden. Alle Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und außer der Erstattung von Auslagen erhält er keine Vergütung.
12. Die Prüfung der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung. Sie hat von 2 jeweils auf der vorangegangenen Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt zu werden. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit. Einer der Kassenprüfer gibt der Jahreshauptversammlung den Prüfbericht und insofern es keine Beanstandungen gibt beantragt er die Entlastung des Vorstandes.
13. Eine Mitgliedschaft des Vereins an anderen Gremien, Organisationen und Gesellschaften ist möglich, wenn diese die Belange Sahlenburgs und insbesondere des Tourismus in der Stadt Cuxhaven vertreten. Auch das Erwerben von Gesellschaftsanteilen ist möglich. Der Vorstand beschließt hierzu mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand im Sinne des BGB vertritt die IGS e.V. auf den Versammlungen dann jeweils allein.

## § 6 Anerkennung der Satzung

1. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung diese Satzung an.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins IGS e.V. kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt.
2. Das Vermögen des Vereins zu diesem Zeitpunkt der Auflösung fällt an die Stadt Cuxhaven, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kindertagesstätten in Sahlenburg zu verwenden hat.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der Vorstand